



ATEUS Rechtsanwälte GmbH
Fabrikstraße 12
7344 Stoob

GUTACHTEN
SCHÄTZUNGEN
BEWEISSICHERUNG
AUSSCHREIBUNGEN
PLANUNGEN
BAULEITUNGEN
ABRECHNUNGEN

Oberwart, 07.02.2024/sk

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

betreffend den Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 1418, Gst. Nr. 1095/3 mit den darauf befindlichen Gebäuden, KG 34054 Oberdorf, BG Oberwart, in **7501 Oberdorf, Kreuzstraße 54.**

Auftraggeber: ATEUS Rechtsanwälte GmbH als Masseverwalter in der Konkurs-sache Helmut Haluzan, **26 S 113/23 d** des LG Eisenstadt

Stichtag: 16.12.2023 - Tag der Konkurseröffnung

Zweck: Ermittlung des Verkehrswertes der oben genannten Liegenschaft mit den darauf befindlichen Gebäuden.

1020 WIEN
Heinestraße 1/1/2
Tel. 01 / 21 61 411
Fax: 01 / 21 40 978

www.svbayer.at
e-mail: office@svbayer.at

Gerichtsstand Oberwart

7400 OBERWART
Hauptplatz 11
Tel. 0 33 52 / 326 60
Fax: 0 33 52 / 33 715

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Lokalausweis:	3
1.2	Fragestellung an den SV:	3
1.3	Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:	3
1.4	Erklärung des Sachverständigen:	5
2	BEFUND	6
2.1	Grundbuch:	6
2.2	Lage:	7
2.3	Flächenwidmung:	10
2.4	Kontaminierung:	11
2.5	Maße:	12
2.6	Ver- und Entsorgungsleitungen:	12
2.7	Infrastruktur:	12
2.8	Nutzung:	13
2.9	Gebäudebeschreibung:	13
2.9.1	Wohngebäude:	13
2.9.2	Carport:	18
2.9.3	Pergola:	18
2.9.4	Holzhütte:	19
2.10	Außenanlagen:	19
3	BEWERTUNG	20
3.1	Wertermittlung:	32
4	FOTODOKUMENTATION	47

Der Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 1418, Gst. Nr. 1095/3 mit den darauf befindlichen Gebäuden, KG 34054 Oberdorf, BG Oberwart, in **7501 Oberdorf, Kreuzstraße 54**, beträgt

€ **176.000,00**

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:



1 ALLGEMEINES

1.1 Lokalaugenschein:

Der erforderliche Lokalaugenschein fand am 15.01.2024 statt, Bewertungsstichtag ist der Tag der Konkureröffnung, das ist der 16.12.2023.

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: 11:45 Uhr

Anwesende Personen:

- Frau Mag. Kittinger – Verlassenschaftskuratorin
- Herr Mag. Steindl – Mitarbeiter ATEUS Rechtsanwälte GmbH

Anlässlich dieses Lokalaugenscheins konnten alle zu bewertenden Räumlichkeiten bzw. Objekte besichtigt werden, sodass eine einwandfreie Befundaufnahme möglich war.

1.2 Fragestellung an den SV:

Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft

Einlagezahl: 1418

Katastralgemeinde: 34054 Oberdorf

Anteil: 1/1

BLNr.: 4

Der Masseverwalter im Verfahren **26 S 113/23 d** erteilte den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über den Verkehrswert hinsichtlich der vor angeführten Liegenschaft.

1.3 Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:

1. Besichtigung und Aufnahme von Liegenschaft und Gebäude / Gebäuden.

2. Auszug aus der digitalen Katastermappe - DKM (die darin dargestellten Grenzen wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen und nicht in der Natur überprüft).
3. Grundbuchsauszug.
4. Einreichplan des Gebäudes vom August 1964.
5. Baubeschreibung vom 10.08.1964.
6. Baubewilligungsbescheid des Gemeindeamtes Oberdorf mit der Zahl VI-618/1964 vom 11.09.1964.
7. Benützungsbewilligung des Gemeindeamtes Oberdorf mit der Zahl VI-423/8-1967 vom 09.11.1967.
8. ÖNORM B 1800 - Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken.
9. ÖNORM B 1802-1 – Liegenschaftsbewertung-Teil 1: Begriffe, Grundlagen sowie Vergleichs-, Sach- und Ertragswertverfahren.
10. ÖNORM B 1802-2 – Liegenschaftsbewertung-Teil 2: Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren).
11. ÖNORM B 1802-3 – Liegenschaftsbewertung-Teil 3: Residualwertverfahren.
12. ÖNORM EN 15221-6 - Facility Management - Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management.
13. „Praxis der Grundstücksbewertung“ von Gerardy / Möckel / Troff.
14. „Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten“ von Simon / Kleiber / Rössler.
15. „Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ von Kleiber.
16. „Verkehrswertermittlung von Grundstücken“ von Kleiber / Simon / Weyers.
17. Ross-Brachmann „Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien“ von Renner / Sohni.
18. „Liegenschaftsbewertung“ von Kranewitter.
19. „Handbuch des Liegenschaftenschätzers“ von Naegeli.
20. „Der Wert von Immobilien“ von Seiser / Kainz.
21. BKI-Baukosten – Statistische Kennwerte für Gebäude.
22. Das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz.
23. „Liegenschaftsbewertungsgesetz“ von Stabentheiner.
24. „Immobilienbewertung Österreich“ von Bienert / Funk.
25. Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung von Kröll / Hausmann / Rolf.
26. LBA – Unterlagen der Liegenschaftsbewertungsakademie.

27. Donau Universität Krems – Unterlagen International Real Estate Valuation.
28. Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.
29. Nutzungsdauerkatalog des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Steiermark und Kärnten.
30. Zeitschrift „Sachverständige“.
31. Weiterführende Fachliteratur, insbesondere laufende Teilnahmen an fachbezogenen Seminaren und Vorträgen.
32. Die von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex usw.

Anmerkung:

Eine Prüfung über baubehördliche Genehmigungen, öffentlich-rechtliche Auflagen und rechtmäßige Nutzungen wurden vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass alle diesbezüglichen erforderlichen und notwendigen Bewilligungen in Rechtskraft bestehen und aufrecht sind. Sollten sich hier neue wertverändernde Erkenntnisse ergeben, so ist eine entsprechende Neubewertung vorzunehmen.

1.4 Erklärung des Sachverständigen:

Der Sachverständige erklärt ausdrücklich, dass er das Gutachten als unabhängiger Gutachter (Europäische Bewertungsstandards der TEGoVA, S. 2.10), objektiv und unparteiisch erstellt.

Aufgrund der oben angeführten Unterlagen sowie meiner Kenntnis der Liegenschaft ergibt sich daher folgender Befund.

2 BEFUND

2.1 Grundbuch:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 34054 Oberdorf EINLAGEZAHL 1418
BEZIRKSGERICHT Oberwart

Letzte TZ 5539/2023

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1095/3	GST-Fläche *	2093	
	Bauf.(10)	172	
	Gärten(10)	1921	Kreuzstraße 54

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

4 ANTEIL: 1/1

Helmut Haluzan

GEB: 1947-11-03 ADR: Kreuzstraße 54, Oberdorf 7501

a 119/2023 Einantwortungsbeschluss 2022-07-20 Eigentumsrecht

b 5539/2023 Konkurseröffnung am 2023-12-15; Masseverwalterin ATEUS

Rechtsanwälte GmbH (FN 446107s) (26 S 113/23b, LG Eisenstadt)

***** C *****

5 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

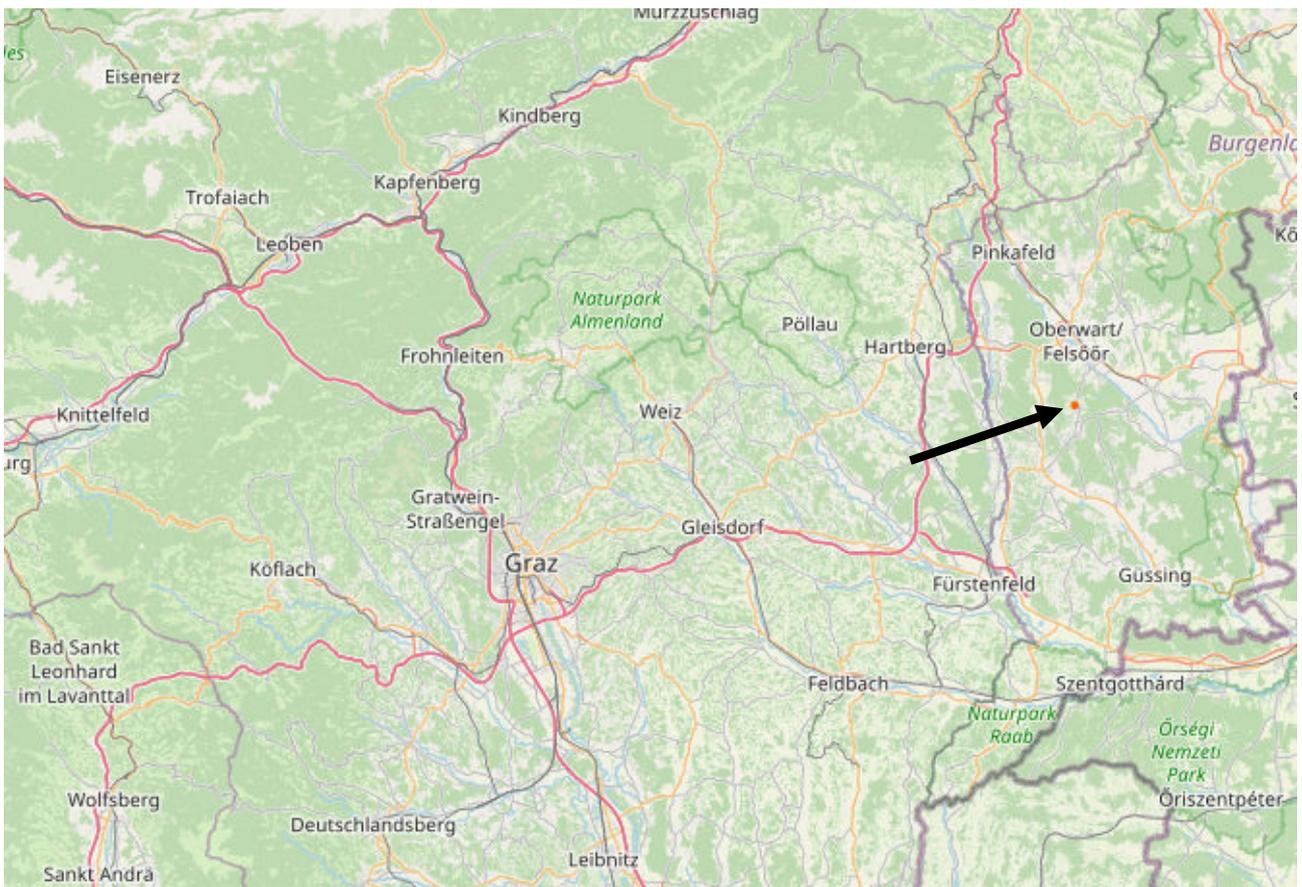
Anmerkung:

Der Bewertung wurden die grundbücherlichen Flächenangaben ungeprüft zugrunde gelegt und sind somit entsprechend dem Vorbehalt anzusehen. Eine Verifizierung würde allenfalls eine Vermessung eines befugten Zivilgeometers erfordern.

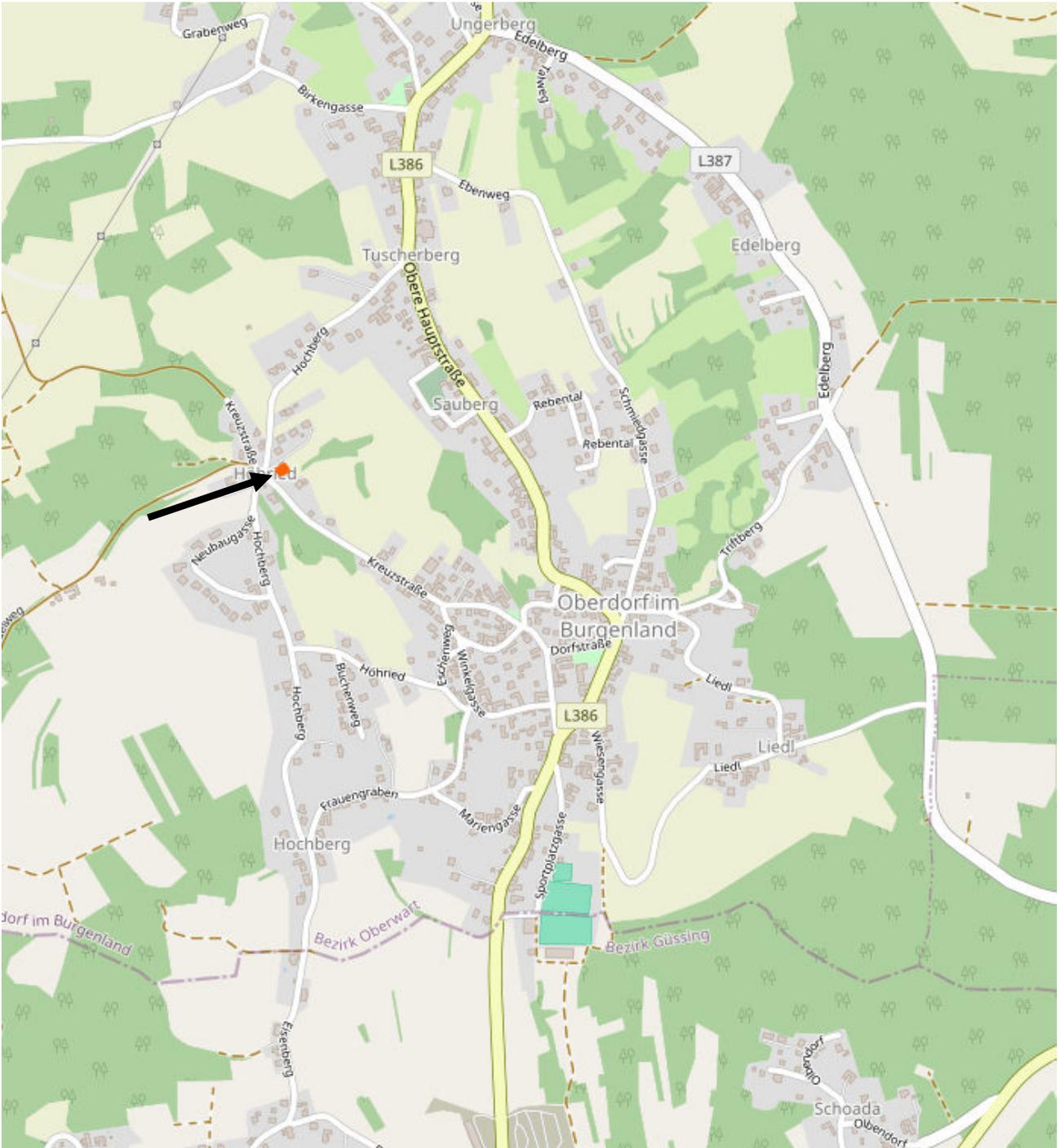
Festgehalten wird, dass in die digitale Katastermappe (DKM) Einsicht genommen wurde und die darin dargestellten Grenzen nicht in der Natur überprüft wurden.

2.2 Lage:

Das Grundstück 1095/3 mit den darauf befindlichen Objekten befindet sich im westseitigen Ortsbereich von Oberdorf. Aufgeschlossen ist die Liegenschaft über die anschließende Kreuzstraße von der Westseite sowie nordseitig über die Gartengasse. Die Lage des Grundstückes ist geneigt, die Figuration in etwa rechteckig. Die umliegenden Grundstücke sind bebaut.



Makrostandort

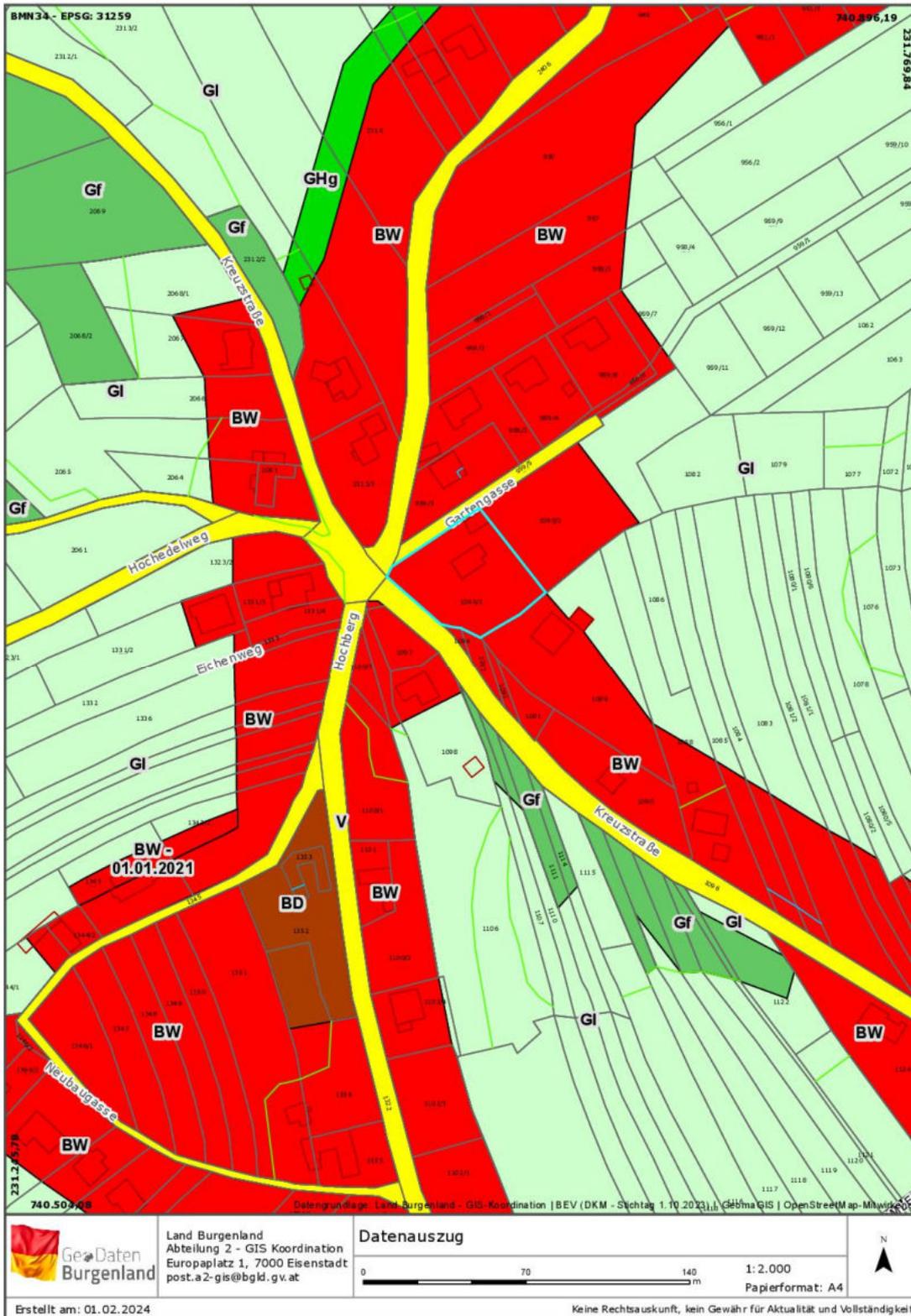


Mikrostandort



2.3 Flächenwidmung:

Wie dem GIS-Burgenland Auszug zu entnehmen, ist das Grundstück zur Gänze als „BW“ – Bauland-Wohngebiet gewidmet.



2.4 Kontaminierung:

Entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989 i.d.g.F) hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Umwelt Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist.

Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden. Werden mit der Meldung einer Fläche zu wenig Informationen übermittelt, wird die Altablagerung oder der Altstandort nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Eine Eintragung kann erst erfolgen, wenn vom Landeshauptmann zusätzliche, ausreichende Informationen übermittelt werden. Es gibt bereits eine große Anzahl von Meldungen, die noch nicht in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden konnten.

Die österreichweite Erfassung von Verdachtsflächen ist noch nicht abgeschlossen. Es sind daher noch nicht alle Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster enthalten.

Die augenscheinliche Begutachtung des Grundes und die Historie des Grundstücks sowie Recherchen ergeben keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Kontaminierung der gegenständlichen Liegenschaft. Probebohrungen, welche zu gutachtlichen Ergebnissen zu dieser Thematik führen, liegen diesem Gutachten nicht zugrunde und werden generell nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Die Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass das Grundstück kontaminationsfrei ist.

Verdachtsflächenkataster:

Ergebnis für:

Bundesland	Burgenland
Bezirk	Oberwart
Gemeinde	Oberdorf im Burgenland
Katastralgemeinde	Oberdorf (34054)
Grundstück	1095/3

Information:

Das Grundstück 1095/3 in Oberdorf (34054) ist derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet

Laut Erhebungen des Sachverständigen im Altlastenatlas und Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes sind somit keine Hinweise auf Altlasten vorhanden. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Liegenschaft oder ein benachbartes Grundstück Kontaminationen aufweisen, wäre eine Neubewertung mit einer Boden- bzw. Bauwerksuntersuchung erforderlich. Eine eventuelle Wertminderung wäre auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse ergänzend festzustellen.

2.5 Maße:

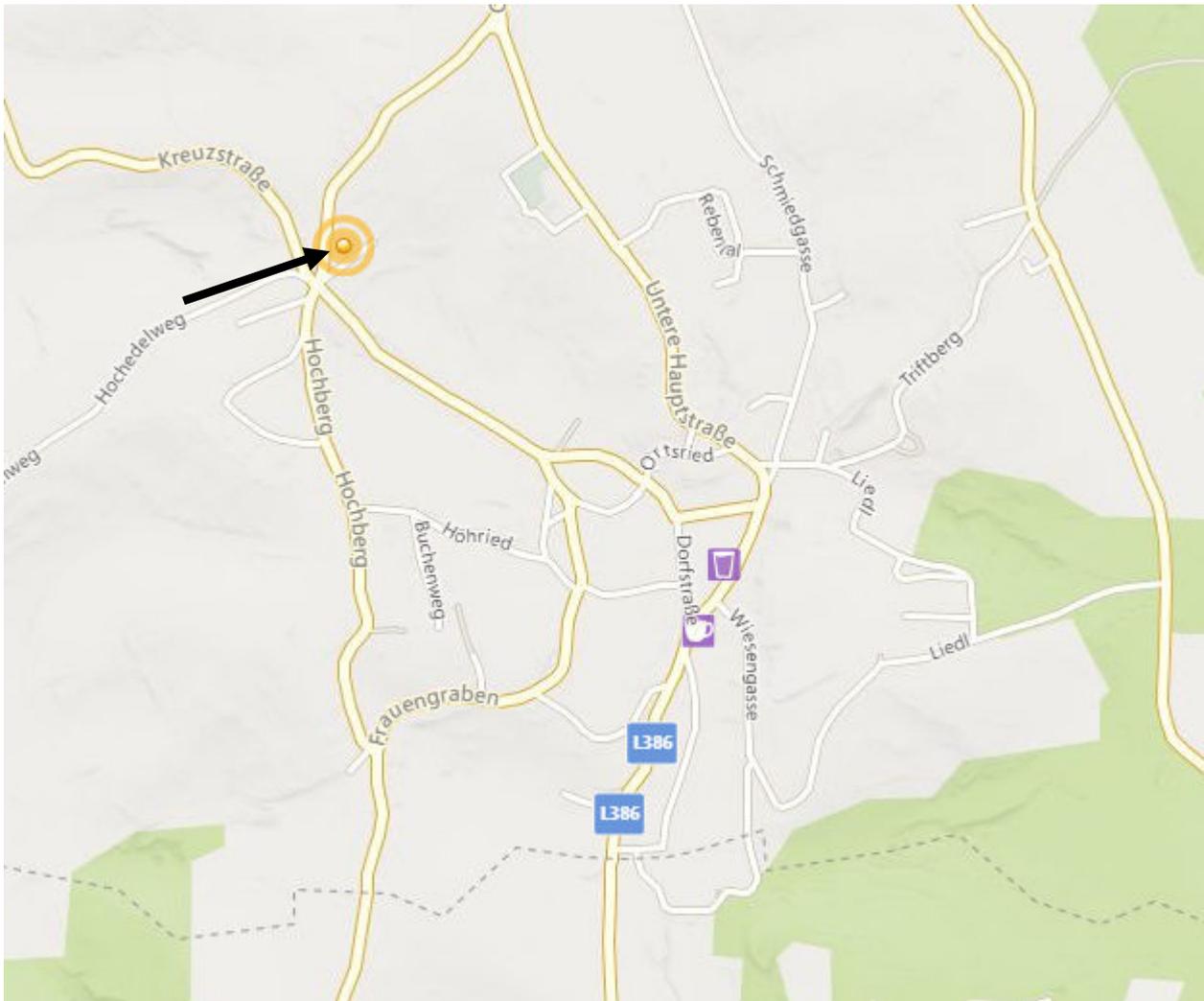
Die zur Berechnung erforderlichen Maße wurden in natura gemessen.

2.6 Ver- und Entsorgungsleitungen:

Die Liegenschaft ist zur Gänze erschlossen, d. h. Strom-, Wasser- und Kanalanschluss sind in das Wohnhaus eingeleitet. Vorhanden eine Sat-Anlage.

2.7 Infrastruktur:

Infrastrukturelle Gegebenheiten, wie eine Gaststätte, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtung und öffentliche Haltestellen sind in Oberdorf vorhanden. Die größeren infrastrukturellen Gegebenheiten befinden sich in der Bezirksvorstadt Oberwart.



2.8 Nutzung:

Das Gebäude war zum Zeitpunkt der Befundaufnahme leerstehend und ungenutzt.

2.9 Gebäudebeschreibung:

2.9.1 Wohngebäude:

Die Baubewilligung für das Objekt wurde, wie dem Baubewilligungsbescheid zu entnehmen, 1964 errichtet und erfolgte die Benützungsbewilligung 1967. Die Fenster wurden soweit eruiert 2002 ausgetauscht. Das Objekt ist in Massivbauweise zweigeschoßig, bestehend aus Keller- und Erdgeschoß errichtet.

An Räumlichkeiten sind im Erdgeschoß vorhanden Küche, Wohnzimmer, Terrasse, Zimmer, Schlafzimmer, Kabinett, Waschraum, WC, Abstellraum und Vorraum.

Im Keller befinden sich Kellerraum, Waschküche mit WC und Dusche, Aufenthaltsraum, Heizraum, Tankraum, Lagerraum und Vorraum.

Die Aufschließung und Erreichung erfolgt über die anschließenden asphaltierten Straßen, wobei Zugang und Zufahrt von der Kreuzstraße gegeben sind. Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt über eine einläufige Stiege mit Kunststeinbelag und Holzgeländer zur Absturzsicherung. Der Zugangsbereich ist durch den auskragenden Dachstuhl überdacht.

Im Bereich der Zugangsstiege eingebaut ein Treppenlift. Das Keller- und Erdgeschoß sind durch eine Stiege miteinander verbunden.

Technischer Bericht – soweit angegeben bzw. augenscheinlich feststellbar:

Fundierung: Betonfundamente.

Kellermauerwerk: Betonsteinmauerwerk.

Decken über dem Keller: Fertigteildecke mit geschlossener Untersicht.

Erdgeschoßmauerwerk: Laut Baubeschreibung Ziegelmauerwerk.

Decke über Erdgeschoß: Laut Baubeschreibung Massivdecken.

Dachkonstruktion: Holz satteldachstuhl, Dachvorsprünge mit Nut- und Federbretter verkleidet.

Dachdeckung: Welleternitdeckung.

Wasserabfuhr: Regenrinnen und Ablaufrohre sind vorhanden.

Räumlichkeiten und deren Ausstattung:

Erdgeschoß

Küche:

Holzboden, Wände gemalt, tw. verflies, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Zugang über eine Holztür aus Tür mit Stock. Belichtung über ein zweiflügeliges Kunststoffisoliertglasfenster mit Rollo und Werzalitfensterbrett, zur Beheizung vorhanden ein Heizkörper sowie eingebaut ein Einzelofen mit festen Brennstoffen befeuerbar, mit Backrohr und Holzlade. Druck- und Abflussleitungen für eine Abwäsche bestehen.

Wohnzimmer:

Holzboden, Wände gemalt, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Zugang über eine Holzglastür mit Stock, zur Terrasse eine zweiflügelige Kunststoffisoliertglasterrassentür mit Rollo. Beheizung über einen Heizkörper.

Terrasse:

Steinteppich, zur Absturzsicherung ein Leichtmetallgeländer.

Zimmer:

Holzboden, Wände gemalt, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Belichtung über zwei zweiflügelige Kunststoffisoliertglasfenster mit Rollos und Werzalitfensterbretter, Beheizung über einen Heizkörper.

Schlafzimmer:

Holzboden, Wände gemalt, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Zugang über eine Holztür mit Stock, Belichtung über ein zweiflügeliges Kunststofffenster mit Rollo. Die Beheizung erfolgt über einen Heizkörper.

Kabinett:

Holzboden mit Stolperstufe zum Vorraum, Wände gemalt, Decke mit Nut- und Federbretter verkleidet, Belichtung über ein zweiflügeliges Kunststofffenster mit Rollo und Werzalitfensterbrett, Beheizung über einen Heizkörper.

Waschraum:

Fliesenboden, Wände abgestuft von ca. 1,50 m bis ca. 2,20 m hoch verflies, darüber liegend Malerei, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Zugang über eine Holztür mit Stock, Belichtung über ein kleinformatiges, undurchsehbares Holzfenster, eingebaut eine verfliese Dusche mit Bodengully, Armatur, Brausegarnitur und Duschvorhang, ein Waschbecken mit Armatur sowie zur Beheizung ein Sprossenheizkörper.

WC:

Fliesenboden, Wände verflies, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, Zugang über eine Holztür mit Stock, eingebaut ein Stand-WC.

Abstellraum:

Fliesenboden mit vier Ausgleichsstufen zur Zugangstüre, der Zugang erfolgt über eine Holztür mit Stock, Wandflächen gemalt, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, zur Belichtung ein kleinformatiges, undurchsehbares Holzfenster.

Vorraum:

Holzboden, Wände gemalt, Decke mit Nut- und Federbrettern verkleidet, zur Belichtung ein dreiflügeliges Kunststoffisoliertglasfenster mit Fensterbrett, Rollläden und darunter befindlichem Heizkörper. Der Zugang erfolgt über eine Holzglastür mit Stock und zylindrischem Schloss.

Stiege EG-KG:

Zugang vom Vorraum über eine Holztür mit Stock, Abgang in den Keller über eine zweiläufige Massivstiege mit Holzbelag, außen liegend ein Holzhandlauf, im Spindelbereich ein Holzgeländer. Zur Belichtung im Podestbereich eingebaut ein Metallfenster mit Drahtverglasung.

Kellergeschoß

Kellerraum:

Fliesenboden, Wände im Sockelbereich verflies, darüber liegend Malerei, Zugang über eine Holztür mit Zarge, Ausgang ins Freie über eine Metalltür mit Zarge.

Waschküche mit WC und Dusche:

Fliesenboden, Wände im Dusch- und Waschbeckenbereich bis zur Decke verflies, ansonsten, Malerei an Wand- und Deckenflächen, Zugang vom Vorraum über eine Holztür mit Zarge, Belichtung über ein kleinformatiges Holzfenster, mit Drahtverglasung. Eingebaut eine verfliese Dusche mit Bodengully, Armatur, Brausegarnitur und Duschvorhang, ein Waschbecken mit Armatur sowie ein Stand-WC, welches über eine Kunststofffalttür erreichbar ist. Waschmaschinenanschluss besteht.

Aufenthaltsraum:

Steinteppich, Wände großteils mit Nut- und Federbrettern verkleidet, tw. gemalt, Decke gemalt, zur Belichtung zwei kleinformatige Holzfenster mit Drahtverglasung bzw. doppelflügelige Holzglastür mit zylindrischem Schloss. In diesem Aufenthaltsraum befindlich die Hauptwasserzuleitung mit Wasseruhr. Zur Beheizung eingebaut ein Einzelofen mit festen Brennstoffen befeuerbar.

Heizraum:

Betonboden, Wände verputzt bzw. Betonsteinmauerwerk gemalt, Betonfertigteildecke unverputzt, zur Belichtung ein Metallfenster mit Drahtverglasung. Eingebaut ein Flüssigbrennstoffkessel sowie ein Warmwasserboiler.

Tankraum:

Betonboden, Betonsteinmauerwerk und Betonfertigteildecke unverputzt, Einstieg über ein Brandschutztür, zur Belichtung eine Vergitterung, eingebaut ein geschweißter Metalltank mit nicht bekanntem Fassungsvermögen.

Lagerraum:

PVC-Boden, Wände gemalt, Betonfertigteildecke unverputzt, Zugangsöffnung ohne Tür.

Vorraum:

Fliesenboden, Wände verputzt, Betonfertigteildecke gemalt, offener Zugang zur Stiege in das Erdgeschoss.

Innenwandgestaltung: Die Wand- und Deckenflächen sind verputzt und gemalt, die Sanitär-bereiche verflies.

Fassadengestaltung: Wärmedämmverbundsystem mit Abrieb. Im Bereich des Zuganges ausschließlich ein Edelputz ohne Wärmedämmverbundsystem. Im Zugangsbereich zum Wohnhaus in der Fassade integriert der Holzzählerkasten mit E-Zähler, automatischer Absicherung FI und Starkstromsteckdose. An der westseitigen Fassade vorhanden ein Außenkamin.

Beheizung und Warmwasserbereitung: In der Küche und im Kellergeschoß im Aufenthaltsraum eingebaut eine Einzelofenheizung. Die Beheizung erfolgt zentral mittels flüssigen Brennstoffen, die Warmwasseraufbereitung über einen Boiler im Erdgeschoß.

Anschlüsse: Die Liegenschaft ist zur Gänze erschlossen, d. h. Strom-, Wasser- und Kanalanschluss sind in das Wohnhaus eingeleitet. Vorhanden eine Sat-Anlage.

Bau- und Erhaltungszustand: Das Gebäude weist einen brauchbaren, dem Errichtungszeitpunkt entsprechenden, durchschnittlichen Zustand auf.

2.9.2 Carport:

Unter der Terrasse befindlich ein Carport mit Verbundsteinplattenbelag mit der darüber errichteten Terrasse in Ortbeton ausgeführt und auf Ortbetonsäulen gestützt.

2.9.3 Pergola:

Vis á vis vom Wohnhaus befindlich eine Pergola, diese ist in Holzbauweise errichtet und mit Holz verkleidet. Zum Wohnhaus ist diese offen ausgeführt. Über der Pergola errichtet ein flaches Satteldach. Im Inneren vorhanden Fliesenbelag. Laut Angabe ist ausschließlich Stromanschluss eingeleitet.

2.9.4 Holzhütte:

Im nordostseitigen Bereich des Grundstückes besteht eine Holzhütte. Ein genaues Erbauungsdatum ist nicht bekannt. Vorhanden sind Punktfundamente. Das Objekt ist in Holzbauweise errichtet und besitzt ein Satteldach mit Welleterniteindeckung. Regenrinnen sind nicht montiert. An Anschlüssen ist, soweit feststellbar, Strom eingeleitet und weist diese Holzhütte einen sehr mäßigen Zustand auf.

2.10 Außenanlagen:

Im Zugangsbereich beim Wohnhaus vorhanden ein Steinteppich. Die Zufahrt am Grundstück ist nur einfach befestigt. Die Liegenschaft ist mit einem Maschenzaun eingefriedet und besteht zur Kreuzstraße ein doppelflügeliges Metaldrehtor. Zur Gartengasse ist in der Einfriedung ein Holztor integriert. Das Traufenpflaster beim Wohnhaus ist mit Waschbetonplatten belegt. Die nicht bebauten und befestigten Flächen stellen Grünzonen dar.

Im Garten aufgestellt eine Blechhütte, welche keinen Verkehrswert – Marktwert darstellt.

3 BEWERTUNG

Im Liegenschaftsbewertungsgesetz 2005, 2. Auflage von Dr. Johannes Stabentheiner sind die Grundsätze für die Wertermittlung von Liegenschaften festgelegt. Laut § 7 LBG hat in der Regel der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.

Generell finden im Gutachten

- § 4 Vergleichswertverfahren
- § 5 Ertragswertverfahren und
- § 6 Sachwertverfahren

Berücksichtigung, bzw. wird in der Bewertung auf die Literaturen von Gerardy / Möckel / Troff, Simon / Kleiber / Rössler, Ross-Brachmann - Renner / Sohni, Kranewitter, Seiser / Kainz, Bienert / Funk und auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Gelangen nur bestimmte Verfahren zur Anwendung, so werden diese im Gutachten entsprechend begründet.

§ 4 LBG - VERGLEICHSWERTVERFAHREN

Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Verkaufspreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln. Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Zum Vergleich sind Verkaufspreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann.

Das Vergleichswertverfahren ist somit zur Bewertung von unbebauten Grundstücken, vor allem im ländlichen Bereich, zielführend. Im städtischen Bereich, wo Grundpreise von ver-

schiedenen Flächenwidmungen und Bebauungsrichtlinien wie Geschossflächendichte, vorgeschriebene Anzahl der Vollgeschosse und Bauweise sowie der differenzierten Wertigkeiten von Stadtteilen abhängt, ist eine Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren kaum sinnvoll, da direkt vergleichbare Grundstücke in der Regel kaum bestehen.

Bedingt anwendbar ist dieses Verfahren eventuell noch bei Reihenhäusern - in großen Reihenhäuseranlagen mit durchwegs gleichen Objekten - und eventuell bei Wohnungen in Wohnanlagen mit gleicher Ausstattung, Lage usw. Selbst bei Wohnhäusern werden für verschiedene Wohnungen in ein und demselben Objekt unterschiedliche Preise erzielt, da für die Preisgestaltung die Lage der Wohnung, die Ausstattung sowie Größe usw. ausschlaggebend sind.

§ 5 LBG - ERTRAGSWERTVERFAHREN

Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielbaren Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln. Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwandes für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwand) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist auf das Ausfallswagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.

Sind die tatsächlich erzielten Beträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen nachhaltig ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, auszugehen. Es werden sodann fiktive Mietertragnisse angesetzt, wobei allgemein anerkannte statistische Daten (z. B. Immobilienpreisspiegel, etc.) heran gezogen werden. Diese statistischen Daten werden mit den persönlichen Erfahrungen sowie der Sachkunde des SV verglichen und daraus die fiktiven Mieten abgeleitet.

Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.

Der Kapitalisierungszinsfuß ist der gewünschten und am Markt erhältlichen Verzinsung von Mieterträgen anzunähern.

Schlägt man nämlich den Kapitalisierungszinsfuß die voraussichtliche Wertsteigerung eines Objektes zu, so ergibt sich in etwa eine Verzinsung wie bei guten Wertpapieren. Da Objekte in sehr guten innerstädtischen Lagen in der Regel eine höhere Wertsteigerung haben, ist hier eine geringere Verzinsung notwendig, als bei den Objekten in „schlechten Lagen“, um die notwendige Gesamterträge zu erreichen.

Der ausgewiesene Zinssatz entspricht somit der am Immobilienmarkt üblichen Verzinsung, er wird vom SV aufgrund seines Fachwissens sowie der ständigen Marktbeobachtung festgesetzt.

Das Ertragswertverfahren ist bei der Wertermittlung von Geschäftshäusern angebracht, weiters bei Mietwohnhäusern in Verbindung mit dem Sachwert sowie eventuell bei langfristig vermieteten Eigentumswohnungen.

§ 6 LBG - SACHWERTVERFAHREN

Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln.

Der Bodenwert ist in der Regel als Vergleichswert durch Heranziehung von Kaufpreisen vergleichbarer unbebauter Liegenschaften zu ermitteln.

Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und sonstige wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind gesondert zu berücksichtigen.

Der Sachwert ist die Summe aus dem Bodenwert und dem Bauwert. Bei der Berechnung des Bauwertes wird vom Herstellungswert am Wertermittlungstichtag ausgegangen und dieser um die technische (Alter, Baumängel, Bauschäden) und wirtschaftliche (zeitgemäßen Bedürfnissen nicht entsprechender, unwirtschaftlicher Aufbau, wie z. B. Grundrissgestaltung, Geschosshöhe) Wertminderung gekürzt. Zum Bauwert ist anzufügen, dass die jeweils ausgewiesenen Einheitspreise, wie Raum- und Flächenmeterpreise vom SV ständig mit Bauträgern sowie Bauunternehmungen verglichen, abgestimmt und dem jeweils aktuellen Stand angepasst werden. Diese Preise sind somit Erfahrungswerte im Hinblick auf den Zustand sowie die Ausstattung des Objektes. Ebenso verhält es sich beim Abschlag für die technische und wirtschaftliche Wertminderung.

Das Sachwertverfahren ist vornehmlich anzuwenden für Liegenschaften, die dem Eigengebrauch dienen, wie Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, freie und kurzfristig vermietete Eigentumswohnungen bzw. Sonder- und Luxusimmobilien. Weiters für Industrieliegenschaften, Werkshallen, etc., da diese Objekte nur ausnahmsweise in Bestand gegeben werden und somit meist keinen Ertrag abwerfen. Das Sachwertverfahren wird auch in Verbindung mit dem Ertragswertverfahren zur Bewertung von vermieteten Einheiten sowie Mietobjekten angewandt. Hier bildet der Sachwert, auch Realwert genannt, die technische Wertkomponente bei der Verkehrswertermittlung. Der Ertragswert ist die wirtschaftliche Komponente, hierbei sind die Mietwerte, die Rentabilität und die Nutzungsdauer wesentliche Bewertungskriterien.

VERKEHRSWERT

Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben (§ 2, Abs. 2 und 3 LBG).

Der redliche Geschäftsverkehr ist der Handel auf dem freien Markt, bei dem sich die Preise nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmen. Er unterliegt den Gegebenheiten der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation auf dem Immobilien- bzw. Realitäten- und dem Kapitalmarkt.

Der ermittelte Wert berücksichtigt die zum Bewertungsstichtag bekannten Marktverhältnisse.

Wird nur ein Wertermittlungsverfahren angewendet, so ist dieser Wert jeweils als Verkehrswert heranzuziehen und zu betrachten. Wird der Verkehrswert aus mehreren Wertermittlungsverfahren abgeleitet, so ist dieser auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr abzustimmen. Der SV hat unter Einsatz seines Fachwissens und seiner beruflichen Erfahrung, besonders seiner Kenntnis der Marktlage diesen Verkehrswert dem einen oder anderen ausgewiesenen Zwischenwert (Sach- und Ertragswert) anzunähern.

RESIDUALWERTVERFAHREN LT. ÖNORM 1802-3:

Das Residualwertverfahren dient im Allgemeinen der Ermittlung des Marktwertes (=Verkehrswert) von unbebauten Liegenschaften (respektive des Bodenwertes) und Projektentwicklungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen von bebauten Liegenschaften.

Das Residualwertverfahren ist besonders geeignet bei:

- der Bewertung von Grundstücken, wenn keine geeigneten Vergleichspreise in ausreichender Anzahl vorliegen und somit die Anwendung des Vergleichswertverfahrens (gemäß § 4 LBG) ausscheidet;
- der Beurteilung bzw. Bewertung einer bevorstehenden, konkretisierbaren Projektentwicklung bzw. eines bereits im Bau befindlichen Projektes;
- der Bewertung von bebauten Liegenschaften, die am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit angelangt sind und bei denen eine Revitalisierung, eine Umnutzung oder ein Abriss mit einer sich anschließenden Neuentwicklung udgl. geplant ist sowie
- zur Überprüfung der höchsten und besten Nutzungsform (highest and best use) von bebauten Liegenschaften.

Anhand der oben genannten Bereiche wird deutlich, dass der Bodenwert häufig die gesuchte Größe darstellt. Darüber hinaus kann das Verfahren jedoch auch zur Auflösung nach einer anderen Variablen als dem Bodenwert angewendet werden. Häufiger Anwendungsfall ist beispielsweise die Berechnung eines Entwicklungsgewinns.

Das Residualwertverfahren wird sohin zur Ermittlung des tragbaren Bodenwertes pro m² Grundstücksfläche eingesetzt. Das Residualwertverfahren wurde in Österreich im Jahr 2014 im Rahmen der ÖNORM B 1802-3 normiert.

Zu den Basisdaten zählen die mögliche Verbauung des Grundstückes, die Herstellungskosten lt. Auskunft des Auftraggebers, die Nebenkosten, der Finanzierungsaufwand und der Bauzeitraum.

Es werden ein Developergeinn und marktkonforme Mieten der zu errichtenden Einheiten mit eingerechnet. Unter Einbeziehung einer angemessenen Verzinsung und üblicher Vermarktungskosten ergibt sich das Residuum, aus dem sich unter Einrechnung der Erwerbsnebenkosten der tragbare Bodenwert errechnet.

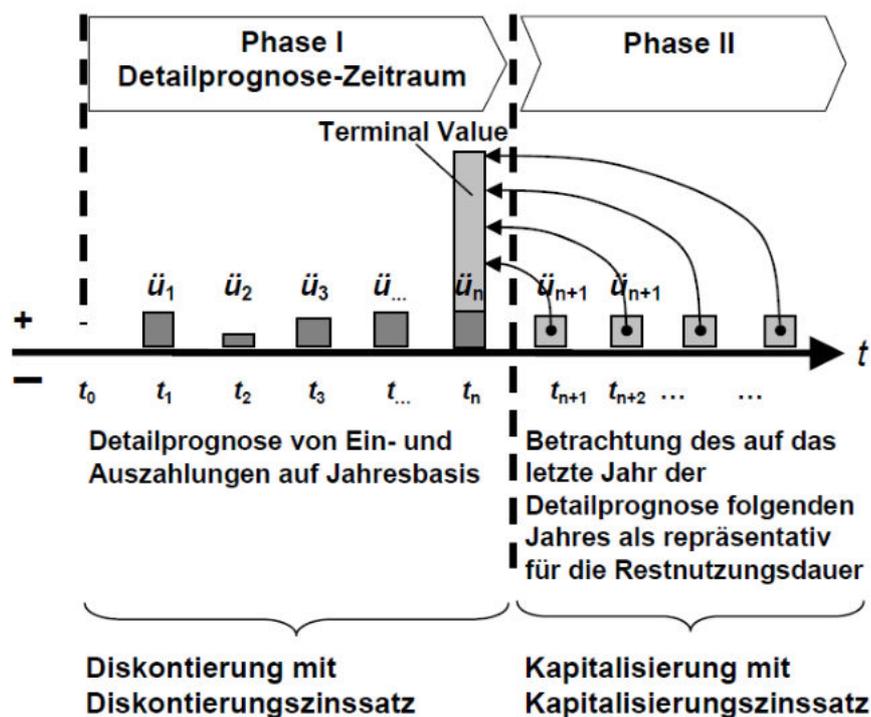
Es gibt kein standardisiertes Modell für die Ermittlung von Marktwerten durch das Residualwertverfahren. Dieses Verfahren erfordert vom Anwender vor diesem Hintergrund besonders fundierte Marktkenntnisse und hohe Sorgfalt bei der Herleitung der verwendeten Eingangsparameter.

DISCOUNTED CASH-FLOW-VERFAHREN LT. ÖNORM B 1802-2:

Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (kurz: DCF-Verfahren) ist ein ertragsorientiertes Bewertungsverfahren zur Marktwertermittlung. Diese international anerkannte Methode der indirekten Diskontierung ermöglicht es inhomogene Zahlungsströme abzubilden.

Diskontinuierliche Mietentwicklungen werden z.B. durch Abweichungen vom aktuellen Marktmietniveau (over-/underrent), Staffelmietverträge, strukturelle Leerstände, Modernisierungen, mietfreie Zeiten, Instandsetzungen, etc. verursacht.

Beim DCF-Verfahren wird der gesamte Beobachtungszeitraum der erfassten Zahlungsströme der Immobilie in zwei Phasen unterteilt. Zum besseren Verständnis wird die nachfolgende Grafik gemäß der ÖNORM B 1802-2 dargestellt:



Es bedeutet:

- \ddot{U} Ein-/Auszahlungsüberschuss
- t Periode auf Jahresbasis
- t_0 Bewertungsstichtag
- n Anzahl Perioden des Detailprognose-Zeitraumes

Phase I – Die erste Phase wird Detailprognosezeitraum bezeichnet. Hier werden die Ein- und Auszahlungen auf Jahresbasis dargestellt und auf den Bewertungsstichtag diskontiert (abgezinst). Der Detailprognosezeitraum wird für einen Zeitraum von in der Regel 10 bis max. 15 Jahre dargestellt. Dazu bedarf es eines Zinssatzes – auch **DISKONTIERUNGSZINSSATZ** genannt – der Risiken und Wachstumspotenziale nicht abbilden muss, da diese schon in den Zahlungsströmen enthalten sind („non-Growth-Yield“).

Phase II – Die zweite Phase schließt sich dem Detailprognosezeitraum an und repräsentiert die verbleibende Restnutzungsdauer der Immobilie. Für den Wertbeitrag dieser Phase wird am Ende des Detailprognosezeitraumes ein **fiktiver Veräußerungserlös** der Immobilie durch Kapitalisierung errechnet, der ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst wird. Es wird sohin der Barwert, der sich im folgenden Jahr nach der Phase I ergibt, auf den

Bewertungsstichtag diskontiert. Insofern erfolgt eine pauschale Betrachtung der zweiten Phase II auf Basis eines repräsentativen Jahres. Der zugrundeliegende KAPITALISIERUNGSZINSSATZ muss alle wertrelevanten Entwicklungen in der Phase II berücksichtigen („Growth-Yield“). In diesem Zinssatz ist nicht nur ein mögliches Wachstumspotenzial einzubeziehen (bedeutet einen reduzierten Zinssatz), sondern auch die fortschreitende Alterung der Immobilie und die zunehmende Prognoseunsicherheit (Erhöhung des Zinssatzes). Weiters wird der Kapitalisierungszinssatz als ewige Rente gerechnet, wodurch auch noch Differenzen bei kürzeren Restnutzungsdauern einzuberechnen sind (Erhöhung des Zinssatzes).

In Phase I erfolgt die Abzinsung mit dem sogenannten Diskontierungszinssatz, die Ermittlung des Barwertes des fiktiven Veräußerungserlöses der Phase II durch Kapitalisierung mit dem sogenannten Kapitalisierungszinssatz. Der Kapitalisierungszinssatz wird somit zur Herleitung des fiktiven Veräußerungserlöses am Ende des Detailprognosezeitraumes verwendet. Dieser enthält – im Gegensatz zum Diskontierungszinssatz – die erwarteten zukünftigen Veränderungen.

VERFAHRENSAUSWAHL

Laut § 7, Abs. 1 LBG hat der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln. Somit hat der SV das rein kalkulatorische - errechnete Ergebnis vor dem Hintergrund der ihm bekannten Marktverhältnisse kritisch zu würdigen und unter Umständen auch zu korrigieren. Der ausgewiesene, rechnerische Wert kann somit bei dieser „Nachkontrolle“ nach oben oder unten berichtigt werden.

Weiters wird bei der Bewertung Bedacht auf die derzeitige Lage des Realitätenmarktes für ähnliche Grundstücke genommen. Nach § 2 Abs. 3 Liegenschaftsbewertungsgesetz haben besondere Vorliebe und andere ideelle Wertmessungen bei der Ermittlung außer Betracht zu bleiben.

Bei jeder Bewertung ist zu prüfen, welches Verfahren zum Ziel führt. Allenfalls können auch mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden sein. Jedenfalls ist dabei auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr Bedacht zu nehmen.

Die Wahl des Wertermittlungsverfahrens oder allenfalls die Kombination von solchen bleibt gemäß § 7 LBG dem Sachverständigen überlassen. Dabei ist aber auch Bedacht auf den Stand der Bewertungswissenschaften zu nehmen.

Bei der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft ist nach Meinung des Sachverständigen das Sachwertverfahren anzuwenden, nachdem die Eigennutzung der Liegenschaft im Vordergrund steht.

Ermittlung des gemeinen Wertes:

Die seit 01.01.2016 geltende Rechtslage schreibt zur Bemessung der Grunderwerbssteuer die Ermittlung des „gemeinen Wertes“ gemäß Bewertungsgesetz (BewG) vor.

Lt. Bewertungsgesetz § 10 Abs. 2 wird der gemeine Wert *„durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“*, wobei alle preisbeeinflussenden Umstände – mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse – zu berücksichtigen sind.

Basierend auf den gesetzlichen Definitionen ist festzuhalten, dass der im Gutachten ermittelte Verkehrswert dem gemeinen Wert gemäß § 10 BewG entspricht und keine gesonderte Berechnung erfolgt.

ALLGEMEINES

Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht (ÖNORM B 1802 Pkt. 3.3)

Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Der Gutachter hat jedoch nach bestem Wissen einen eindeutigen Wert anzugeben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrswert nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Immobilienwertgutachten und nicht um ein Gutachten über den Zustand der Gebäudesubstanz.

Der Einheitswert wird aufgrund des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt ermittelt und bildet die Grundlage für die Berechnung z.B. der Grundsteuer, usw. Dieser Wert stimmt mit dem Verkehrswert nicht überein und liegt meist deutlich darunter. Eine Wertrelation zwischen Einheitswert und Verkehrswert besteht grundsätzlich nicht, sodass aus dem Einheitswert kein Rückschluss auf den tatsächlichen Verkehrswert gezogen werden kann.

Bei der Bewertung der Gebäude handelt es sich um die reine Bausubstanz und nur um jene Installationen, die in fester Verbindung mit den Gebäuden hergestellt sind. Diese Werte beinhalten kein wie immer geartetes Mobiliar oder eventuell vorhandene technische Betriebs-einrichtungen.

Die technische Beschreibung des Objektes erfolgte aufgrund der Angaben der / des Anwesenden bzw. aufgrund der augenscheinlichen Wahrnehmungen bei der Befundaufnahme. Die Begutachtung erfolgt zerstörungsfrei. D.h. für die Beurteilung der Bausubstanz werden keine Materialproben genommen und auch keine Verkleidungen entfernt. Der Sachverständige beurteilt die Qualität der Ausführung und Erhaltung lediglich durch die Betrachtung der Oberfläche des Bauteiles (Materialies). Die Qualität der verwendeten Materialien und seine Verarbeitung können daher nicht eingeschätzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude verdeckte, durch Augenschein nicht erkennbare Ausführungsmängel und Bauschäden hat. Es kann weiters nicht überprüft werden, ob die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen tatsächlich gesetzeskonform an die Hauptleitungen angeschlossen sind. Hingewiesen wird darauf, dass die Funktionsfähigkeit der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation) bzw. sonstiger technischer Anlagen und Ausstattungen nicht überprüft wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Alter entsprechend funktionstüchtig und betriebsbereit sind. Weiters ist festzuhalten, dass die Liegenschaft nicht auf den Verlauf etwaiger im Erdreich verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Leitungen bzw. Einbauten untersucht wurde.

In der Befundaufnahme können nur augenscheinliche (offensichtliche) oder angezeigte Gegebenheiten und Zustände hinsichtlich Bauausführung, den Bauzustand oder sonstige liegenschaftseigene Umstände berücksichtigt werden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilungen vom Auftraggeber, Mieter, etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Zerstörende Untersuchungen werden nicht ausgeführt bzw. vorhandene Abdeckungen und Verkleidungen nicht entfernt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe, aus Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben werden, auf vorgelegte Unterlagen oder Vermutungen beruhen.

Der Wertminderung werden die Umstände zu Grunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Ermittlung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Begehung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Für versteckte Mängel wird keine Haftung übernommen, außerdem enthält dieses Gutachten keine rechtlichen Beurteilungen.

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Auch wurde ein solcher zur Bewertung nicht erstellt, nachdem sich die Beauftragung ausschließlich auf eine Bewertung der Immobilie bezieht.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bei Liegenschaften, die üblicherweise der Ertragszielung oder der betrieblichen Nutzung dienen, ist die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt, da die Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht. In allen anderen Fällen werden die Werte einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 1998. Sollte die zu bewertende Sache mit Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verwendet werden, ist diese Umsatzsteuer dem ermittelten Verkehrswert hinzuzurechnen – eine eventuelle Vorsteuerberichtigung ist dann nicht nötig. Wird die zu bewertende Sache ohne Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verkauft, sind eventuelle bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge anteilig zu berichtigen.

Im Gutachten enthalten das Gebäude samt gebäudegebundener Installationen wie Heizung, Wasser, Sanitär und Lüftung.

3.1. Wertermittlung:

1. Grundwert:

Dieser wurde aufgrund meiner Erfahrungen und Erkundigungen bzw. Vergleichswerten in diesem Raum festgesetzt. Es wird auch auf die Literaturen von Gerardy/Möckel/Troff, Simon/Kleiber/Rössler, Renner/Sohni, Kranewitter und Bienert/Funk sowie auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Insbesondere wurden bei der Preisbildung die Flächenwidmung, die Lage, die Größe, die Ausnutzung, die Ausnutzbarkeit und der Erschließungsgrad berücksichtigt.

Der Bodenwert ergibt sich aus dem Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke, wobei die Vergleichbarkeit beeinflussenden Umstände durch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind.

Durch diese Zu- und Abschläge ergibt sich ein Endwert des jeweiligen Grundstückes. Die Endwerte schwanken naturgemäß in einer Bandbreite. Als Vergleichswert wird allerdings weder der höchste noch der niedrigste Wert herangezogen, sondern der Mittelwert aller Vergleichsgrundstücke.

Vergleichspreise

TZ	Kaufdat./Jahr	KG	Größe in m ²	Kaufpreis	Preis/m ²	Zu/ Abschlag	Preis/m ² modifiz.
4010/2022	2022	34054	2.565	64.125	25,00	3,0%	25,75
5074/2019	2019	34054	1.624	35.000	21,55	12,0%	24,14
3180/2020	2020	34054	1.682	27.000	16,05	9,0%	17,49
5586/2019	2019	34054	1.094	16.410	15,00	12,0%	16,80
346/2023	2022	34054	3.348	60.264	18,00	3,0%	18,54
5538/2022	2022	34054	1.855	39.000	21,02	3,0%	21,65
557/2023	2022	34054	1.346	42.561	31,62	3,0%	32,57

MITTELWERT € / m² 22,4

GST. 1095/3

Bauland Wohngebiet

2.093 m² à € 22 / m² € 46.046,00

GRUNDWERT € 46.046,00

2. Bauzeitwertermittlung:

Netto-Grundfläche nach ÖNORM B 1800.

2.1. Bauzeitwert:

Die Ermittlung des Bauzeitwertes erfolgt nach Nutzfläche, Brutto-Geschoßfläche bzw. Rauminhalt.

Auf Basis der angeführten Flächen- und Kubaturen-Ermittlung wird die Bewertung nach Nutzflächenpreis sowie nach Bruttoraummeterpreis ermittelt. Die Ermittlung ergibt die Herstellungskosten. Die Fundamentierungskosten und Kosten der Dachherstellung sind in den Geschoßpreisen enthalten. Bei Abzug der Entwertung auf Basis Abnutzung, Amortisation, Wertminderung, verlorener Bauaufwand und Zustand ergibt sich der Bauzeitwert.

2.1.1. Wohngebäude:

Topografische Aufstellung nach Nettogrundfläche:

KG:

Kellerraum	2,20	x	3,69	=	8,12 m ²
Waschküche	3,70	x	4,07	=	15,06 m ²

Aufenthaltsraum	3,98	x	7,43	=	29,57 m ²
Heizraum	4,11	x	3,69	=	15,17 m ²
Tankraum	2,81	x	3,67	=	10,31 m ²
Lagerraum	2,48	x	2,25	=	5,58 m ²
Vorraum	1,39	x	4,27	=	5,94 m ²
				=	89,75 m ²

EG:

Küche	3,97	x	3,48	=	13,82 m ²
Wohnzimmer	3,94	x	3,96	=	15,60 m ²
Zimmer	3,75	x	3,97	=	14,89 m ²
Schlafzimmer	3,80	x	3,74	=	14,21 m ²
Kabinett	2,42	x	3,04	=	7,36 m ²
Waschraum	1,03	x	0,98	=	1,01 m ²
	0,92	x	2,35	=	2,16 m ²
WC	1,20	x	0,85	=	1,02 m ²
Abstellraum	0,97	x	2,43	=	2,36 m ²
Vorraum	1,16	x	7,85	=	9,11 m ²
	2,45	x	3,73	=	9,14 m ²
				=	90,68 m ²

Carport mit Terrasse:

	1,03	x	5,85	=	6,03 m ²
	4,03	x	6,80	=	27,40 m ²
				=	33,43 m ²

Baukosten:

Die Baukosten an diesem Gebäude werden nach vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucher-

preisindex usw. sowie den Richtlinien bzw. Richtsätzen der Wohnbauförderung für das jeweilige Bundesland bzw. meinen eigenen Erfahrungen ermittelt. Die dem Herstellungswert zu Grunde gelegten Preise pro m² Nutz- bzw. bebauter Fläche bzw. pro m³ umbauter Raum sind von ortsüblichen Herstellungskosten bzw. Baupreisen für vergleichbare Gebäude zum Bewertungsstichtag abgeleitet.

Jedenfalls ist beim Ansatz des Herstellungswertes nicht vom tatsächlichem Kostenaufwand, der für die Errichtung der baulichen Anlagen seinerzeit tatsächlich entstand, auszugehen, sondern vielmehr von jenem fiktiven Kostenbetrag, der für die Neuerrichtung der baulichen Anlagen zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müsste.

	NGF	x	Nettogrundflächenpreis	= BK	
KG:	89,75	x	€ 1.150,00	€	103.213,00
EG:	90,68	x	€ 2.500,00	€	226.700,00
Carport mit Terrasse:					
	33,43	x	€ 750,00	€	25.073,00
				€	354.986,00
+ 20 % Umsatzsteuer				€	70.997,00
				€	425.983,00

Hievon eine Entwertung des Gebäudes aufgrund des Alters, für die bisherige Abnutzung und Amortisation sowie des verlorenen Bauaufwandes (individuelle und unzeitgemäße Gestaltung, ungünstige bauphysikalische Eigenschaften, unorganischer Aufbau, etc.).

62% von	€	425.983,00	-€	264.109,00	
				€	161.874,00

Für die Ermittlung der zusätzlichen Wertverminderung aufgrund des Zustandes wird die Zustandsermittlung nach Heideck (Schätzung von Grundstücken und Gebäuden, Springer-Verlag Berlin, 1935) herangezogen,

welche einen Zuschlag zur Alterswertminderung vorsieht. Hierbei handelt es sich um eine Wertminderung aufgrund der Verschlechterung des Gebäudezustandes über den üblichen Verschleiß hinaus. Für die Ermittlung des Zustandswertes werden einzelne Zustandsnoten von 1-5 vergeben.

1	neuwertig mängelfrei (Bez. Heideck: neu ohne Reparaturen)
2	normal erhalten, nur übliche Erhaltungsarbeiten (normale Unterhaltung geringen Umfangs)
3	deutlich reparatur- und instandsetzungsbedürftig (reparaturbedürftig)
4	umfangreiche Instandsetzungen erforderlich (größere Reparaturen erforderlich)
5	abbruchreif, wertlos

Anerkennend ist auch eine verfeinerte Klassifizierung - in 0,25 Schritten -, wobei diesbezüglich wie nachfolgend dargestellt Abwertungen vorgenommen werden:

1,00	neuwertig, mängelfrei	0,00%
1,25		0,04%
1,50	geringfügige Instandhaltungen vornehmen	0,32%
1,75		1,07%
2,00	normal erhalten; übliche Instandhaltung vornehmen	2,49%
2,25		4,78%
2,50	über Instandhaltungen hinausg. geringere Instandsetzungen	8,09%
2,75		12,53%
3,00	deutlich instandsetzungs- (reparatur-) bedürftig	18,17%
3,25		25,03%
3,50	bedeutende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	33,09%
3,75		42,28%
4,00	umfangreiche Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	52,49%
4,25		63,57%
4,50	umfassende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	75,32%

4,75		87,54%
5,00	abbruchreif, wertlos	100,00%

abzüglich Berücksichtigung der Zustandsnote

2,75 =	12,53%	-€	20.283,00
Bauzeitwert		€	141.591,00

2.1.2. Pergola, Holzhütte, Einfriedungen und Außenanlagen:

Bauzeitwert	€	8.000,00
--------------------	---	-----------------

Zusammenstellung - Sachwert

1. Grundwert:	€	46.046,00
2.1. Bauzeitwert:		
2.1.1. Wohngebäude:	€	141.591,00
2.1.2. Pergola, Holzhütte, Einfriedungen und Außenanlagen:	€	8.000,00
SACHWERT	€	195.637,00

3. Ertragswert:

Erläuterungen zur nachfolgenden Berechnung:

Rohrertrag:

Der Rohrertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten u. Pachten einschließlich Vergütungen.

Diese Einnahmen müssen jedoch nachhaltig erzielbar sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Einnahmen auch langfristig erzielbar sein müssen und dass es sich nicht um kurzfristig erzielbare, besonders hohe oder besonders niedrige Einnahmen handelt. So können zum Beispiel ungewöhnlich hohe Mieteinnahmen, die auf einen kurzfristigen Engpass zurückzuführen sind, in der Regel nicht als nachhaltig (dauerhaft) angesehen werden.

Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen auszugehen, die bei einer ordentlichen Bewirtschaftung der Sache nachhaltig erzielt werden können. Es sind daher der Ertragswertermittlung entweder tatsächliche erzielte oder fiktive Erträge zu Grunde zu legen.

Reinertrag:

Der Jahresrohertrag ist um die so genannten Bewirtschaftungskosten, das Mietausfallwagnis zu bereinigen, um den Reinertrag zu erhalten.

Bewirtschaftungskosten:

Die im Ertragswertverfahren zu berücksichtigenden Bewirtschaftungskosten setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Verwaltungskosten
- Betriebskosten
- Instandhaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Es sind jedoch nur jene Kosten zu berücksichtigen, die der Grundstückseigentümer nicht auf die Mieter umlegen kann. Bei Wohnungsvermietungen sind das insbesondere die Verwaltungskosten, das Mietausfallwagnis und größere Instandhaltungskosten. Kleinere Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen und die meisten anfallenden Betriebskosten können dagegen auf den Mieter umgelegt werden. Bei Geschäftsraumvermietungen können zusätzlich die Verwaltungskosten und Kosten für umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen auf den Mieter übertragen werden.

Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten sind Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses sowie der Geschäftsführung.

In der folgenden Aufzählung seien einige Beispiele für die bei der Verwaltung eines Objekts anfallenden Leistungen genannt:

- Buchhaltung
- Mieteingang, Mietanpassung, Mietänderung
- Rechnungsprüfung, Zahlungsverkehr
- Organisation von Instandhaltungsarbeiten
- Jahresabschlussrechnung

Die Verwaltungskosten sind bei Wohngebäuden im Wesentlichen abhängig von der Nutzungsart und der Größe des zu verwaltenden Objekts, von der Anzahl und der Sozialstruktur der Mieter sowie von der Größe der Gemeinde. Sie können in Abhängigkeit der oben genannten Faktoren 2 bis 5 % des Rohertrages betragen.

Bei Gewerbeobjekten ist der Mietvertrag daraufhin zu untersuchen ob die Verwaltungskosten auf den Mieter umgelegt werden. Ist dies der Fall, so werden keine Verwaltungskosten angesetzt.

Die Verwaltungskosten betragen durchschnittlich 3 bis 8 % des Jahresrohertrags; bei nur einem oder wenigen gewerblichen Großmieter kann dieser Satz auf 1 bis 2 % des Rohertrags sinken.

Betriebskosten:

Betriebskosten sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück od. durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstückes sowie seiner baulichen und sonstigen Anlagen laufend entstehen. Die Betriebskosten sind nur anzusetzen, soweit sie nicht durch besondere Umlagen, die vom Aufwand u. Verbrauch abhängig sind, neben der Miete erhoben werden. Dies kann insbesondere bei den Kosten für die Ver- und Entsorgung, Heizung, Haus- und Straßenreinigung, Allgemeinbeleuchtung, Hausbesorger, Aufzug, Pflege der Außenanlagen, etc. der Fall sein.

Betriebskosten, die direkt vom Mieter oder Pächter getragen werden, sind nicht als Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.

Insofern sind die Betriebskosten prinzipiell nach ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Um die tatsächliche Höhe festzustellen, müssen die Mietverträge eingesehen werden. Es ist jedoch stets zu überprüfen, ob die tatsächlichen Betriebskosten dem üblichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen.

Instandhaltungskosten:

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Sie umfassen sowohl die für die laufende Instandhaltung als auch die für die Instandsetzung einzelner baulicher Teile aufzuwen-

dender Kosten. Demzufolge dient der Ansatz der Instandhaltungskosten auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Modernisierungsmaßnahmen. Die Instandhaltungskosten für Gebäude liegen je nach Alter und Zustand des Gebäudes etwa zwischen

Gebäudeart	Instandhaltungssatz
Wohnhäuser neu	0,5 %
Wohnhäuser alt	0,5 - 1,5 %
Geschäftshäuser	0,5 - 1,5 %
Bürogebäude	0,5 - 1,5 %
Gewerbliche und industrielle Objekte	0,5 - 2,0 %
sehr alte, vielfach bereits unter Denkmalschutz stehende Objekte	> 2,0 %

Da der Vermieter von Gewerbeobjekten die Instandhaltungskosten üblicherweise nur zum Teil trägt, ist stets dem Mietvertrag zu entnehmen, ob und wenn ja, welche Kosten auf den Mieter umgelegt werden.

Mietausfallwagnis:

Beim Mietausfallwagnis handelt es sich um das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder das Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Das Mietausfallwagnis ist bei Wohnungs- u. Gewerbeobjekten im Wesentlichen abhängig von der Lage des Objekts. In guten bis sehr guten Lagen ist das Risiko eines Mietausfalls sehr gering. Weniger gute Lage haben dagegen häufig Leerstände zu verzeichnen. Die Fluktuation in diesen Gebieten ist oftmals sehr hoch. Bei gewerblichen Objekten kommt eine weitere Abhängigkeit des Mietausfallwagnisses von der Bonität der Mieter sowie der konjunkturellen Lage hinzu.

In Zeiten schlechter Konjunktur kann es in bestimmten Wirtschaftszweigen vermehrt zu

Geschäftsaufgaben kommen. Die aus diesem Grund leer stehenden Geschäftsräume können dann unter Umständen kaum noch vermietet werden. Das Mietausfallwagnis kann bei Mietwohnobjekten zwischen 3 und 5 %, bei gewerblichgenutzten Objekten zwischen 5 und 10 % eingeschätzt werden.

Restnutzungsdauer:

Bei dem Bewertungsverfahren wird unterstellt, dass das Gebäude eine begrenzte, der Grund und Boden jedoch eine unbegrenzte Nutzungsdauer aufweist.

Als technische Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden können.

Die technische Lebensdauer eines Gebäudes wird im Wesentlichen durch die Dauerhaftigkeit des Rohbaus bestimmt. Die Rohbauanteile, wie Kellermauerwerk, Massivdecken, Umfassungswände, Decken, Massivtreppen usw. sind praktisch nicht auswechselbar oder erneuerungsfähig, sodass das gesamte Gebäude von dessen Güte und Stabilität abhängt.

Die Ausbauanteile sind dagegen meist von kürzerer Dauer und werden im Laufe der Lebensdauer des Gebäudes ein- oder mehrmals erneuert. Aus den verschiedenen Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile entsprechend dem Gebäudetyp und der Erfahrung wird ein mittlerer Wert entwickelt: die (Gesamt-) Lebensdauer des Gebäudes. Aus der Verschiedenartigkeit der Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile ergibt sich, dass von vornherein klar ist, dass die Ausbauanteile während der Lebensdauer der Gebäude ein- oder mehrmals erneuert werden müssen (Erneuerungsinvestitionen). Das bedeutet, dass diese Erneuerungsinvestitionen keine Verlängerung der Gesamtlebensdauer bewirken. Sie sind notwendige turnusmäßig erfolgende Leistungen, die die Gesamtlebensdauer sicher stellen.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist der Zeitraum, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirt-

schaftlich genutzt werden können.

Die wirtschaftliche Restlebensdauer ist nach oben hin jedenfalls mit der technischen Lebensdauer begrenzt, jedoch kann sie sich auch verkürzen, wenn das Gebäude nur mehr für einen kürzeren Zeitraum ökonomisch genutzt werden kann. Dies kann sich aus zukünftig vorhersehbaren Bedarfs- und Anforderungsveränderungen an einen konkreten Nutzungszweck ergeben und ist diese allenfalls anzunehmende verkürzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer gesondert zu erläutern.

Die gewöhnliche Lebensdauer hängt im Wesentlichen von der Bauart (Konstruktion und verwendete Baustoffe), der Bauweise (Massivbau, Fertigteilbau) und der Nutzung der etwaigen Adaptionmöglichkeiten ab. Die gewöhnliche Lebensdauer berücksichtigt damit in angemessener Weise sowohl die technische Lebensdauer als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Zu einer Verkürzung der Lebensdauer führen nicht behebbare Baumängel und -schäden sowie Schäden, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten behandelt werden können.

Eine Verlängerung der Restlebensdauer tritt dann ein, wenn das Gebäude in seinen wichtigsten Bauteilen wie Mauer, Decken, Treppen, Dach erneuert oder verbessert worden ist. Bauliche Maßnahmen an nicht tragenden Teilen oder normaler Instandhaltungsaufwand führen zu keiner Verlängerung der Lebensdauer.

Kapitalisierungszinssatz:

Der Kapitalisierungszinssatz drückt die Rendite aus, die ein Anleger für das Kapital erwartet.

Der Käufer wird eine Immobilie bei größerem Risiko (z. B. Gewerbeimmobilie) billiger erwerben als ein Objekt mit geringerem Risiko (z. B. Zinshaus in guter Lage in Wien). Je geringer das Risiko, um so geringer die erwarteten Zinseinnahmen und um so höher der Vervielfältiger und somit der Kaufpreis (der Anleger wird also teurer kaufen als bei

gleichem Ertrag mit einer Immobilie mit hohem Risiko oder schlechter Lage).

Ein Kriterium für die Wahl des Kapitalisierungszinssatzes ist daher das Risiko, welchem der Ertrag aus dem Immobilienbesitz unterworfen ist. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass Einfamilienhäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften einem geringeren Risiko unterliegen als gewerblich oder industriell genutzte.

Wie beim Bankgeschäft gilt:

niedriges Risiko – niedrige Verzinsung

hohes Risiko – hohe Verzinsung

Der Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat für die Auswahl des Kapitalisierungszinssatzes folgende Empfehlung abgegeben:

Liegenschaftsart	Lage			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig
Wohnliegenschaften	0,5 - 2,5 %	1,5 - 3,5 %	2,5 - 4,5 %	3,0 - 5,5 %
Büroliegenschaften	2,0 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	4,0 - 6,0 %	4,5 - 7,0 %
Geschäftsliegenschaften	3,0 - 5,0 %	3,5 - 6,0 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %
Einkaufszentrale, Supermarkt	3,5 - 6,5 %	4,0 - 7,0 %	4,5 - 7,5 %	5,0 - 8,0 %
Gewerblich genutzte Liegenschaften	4,0 - 7,0 %	4,5 - 7,0 %	5,0 - 8,0 %	6,0 - 9,0 %
Industrieliiegenschaften	4,0 - 7,5 %	4,5 - 8,0 %	5,5 - 9,0 %	6,0 - 10,0 %
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %			
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %			

Berechnung des Ertragswertes:

Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per Monat - fiktiv:		€	780,00
Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per Jahr:		€	9.360,00
-3,0% Verwaltungskosten		-€	281,00
-0,7% Instandhaltungskosten von den Herstellungskosten		-€	2.982,00
-3,0% Mietausfallswagnis		-€	281,00
abzügl. Verzinsungsbetrag des Grundwertes	4,5%	-€	2.072,00
Jahresreinertrag der baulichen Anlagen		€	3.744,00
Restnutzungsdauer i. M.:	34 Jahre		
Kapitalisierungszinsfuß:	4,5%		
Vervielfältiger:	17,25		
Ertragswert der baulichen Anlagen:		€	64.584,00
zuzüglich Grundwert:		€	46.046,00
ERTRAGSWERT		€	110.630,00

4. Verkehrswert:

Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt gemäß novelliertem Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992/150 vom 19.03.1992.

Nach Lehr- und Rechtsmeinung ist eine Beurteilung der Immobilien vorzunehmen um daraus resultierend den Verkehrswert vom Sachwert oder Ertragswert abzuleiten.

Gemäß § 7 Liegenschaftsbewertungsgesetz ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes eine Nachkontrolle anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen.

Bei der betreffenden Immobilie handelt es sich um eine Sachwertimmobilie, sodass der Verkehrswert vom Sachwert (Grundwert + amortisierter Bauwert) unter Berücksichtigung eines marktkonformen Zu- bzw. Abschlages - wie in den Literaturen angeführt - abgeleitet wird. Um diesen Zu- bzw. Wertabschlag auch entsprechend nachvollziehbar darzustellen, wurde auch eine fiktive Ertragswertermittlung vorgenommen.

Der Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 1418, Gst. Nr. 1095/3 mit den darauf befindlichen Gebäuden, KG 34054 Oberdorf, BG Oberwart, in **7501 Oberdorf, Kreuzstraße 54,**

wird daher unter Berücksichtigung eines Marktanpassungsabschlages von 10% mit gerundet

€ 176.000,00

(in Worten: einhundertsechundsiebzigtausend)

festgelegt.

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:



4 FOTODOKUMENTATION

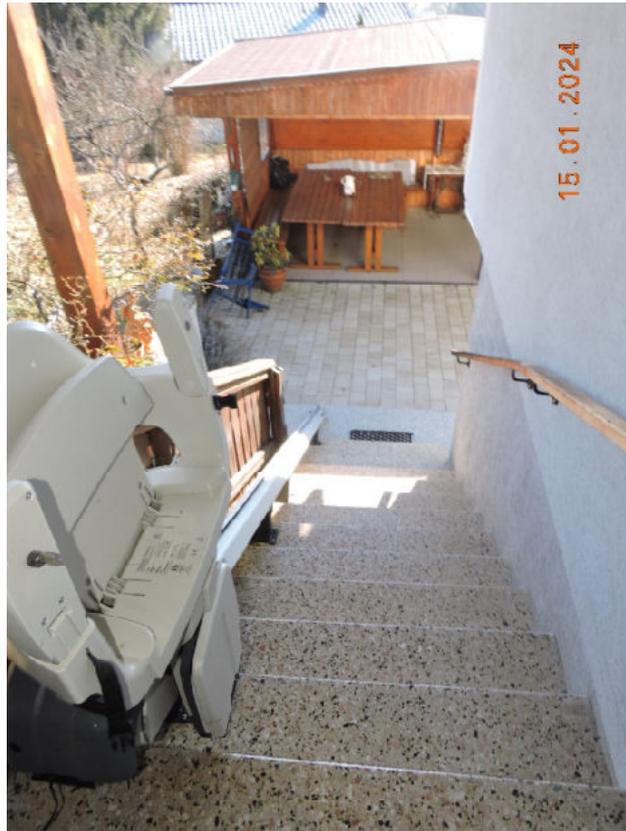
Außenansichten des Wohngebäude





Zugang zum Wohnhaus





Erdgeschoß

Küche





Wohnzimmer





Terrasse





Zimmer



Schlafzimmer



Kabinett



Waschraum



WC



Abstellraum



Vorraum





Stiege EG-KG





Kellergeschoß
Kellerraum





Waschküche mit WC und Dusche







Aufenthaltsraum





Heizraum





Tankraum



Lagerraum



Vorraum





Pergola







Holzhütte









Blechhütte





Zufahrtsweg am Grundstück



An die Liegenschaft anschließende Straßen







Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 34054 Oberdorf
BEZIRKSGERICHT Oberwart

EINLAGEZAHL 1418

Letzte TZ 5539/2023

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1095/3	GST-Fläche	* 2093	
	Bauf.(10)	172	
	Gärten(10)	1921	Kreuzstraße 54

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

4 ANTEIL: 1/1

Helmut Haluzan

GEB: 1947-11-03 ADR: Kreuzstraße 54, Oberdorf 7501

a 119/2023 Einantwortungsbeschluss 2022-07-20 Eigentumsrecht

b 5539/2023 Konkurseröffnung am 2023-12-15; Masseverwalterin ATEUS

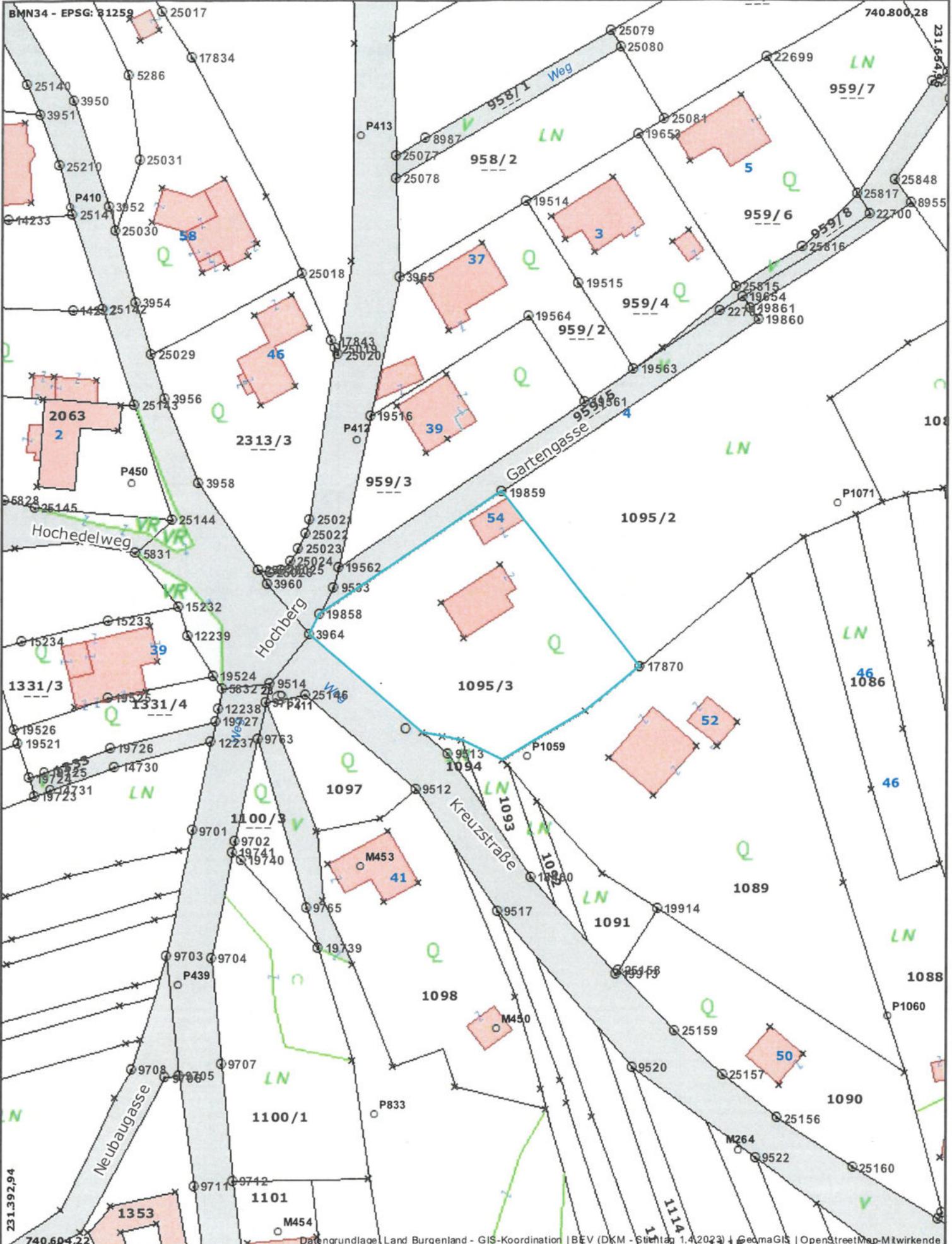
Rechtsanwälte GmbH (FN 446107s) (26 S 113/23b, LG Eisenstadt)

***** C *****

5 gelöscht

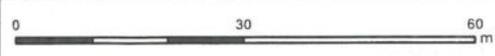
***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Land Burgenland
 Abteilung 2 - GIS Koordination
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 post.a2-gis@bgl.gv.at

Datenauszug



1:1.000
 Papierformat: A4





Land Burgenland
Abteilung 2 - GIS Koordination
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
post.a2-gis@bgl.gv.at

Datenauszug



1:2.000
Papierformat: A4



A. u. A. Krutzler, Baumeister
 Markt-Allbauung Oberwart
ADOLF R. ALOIS KRUTZLER
 Baum- u. Tischlerei
 Markt-Allbauung
MARKT-ALLBAU OBERWART
 Markt-Allbauung
 Linke Bachgasse 69
 Tel. 519

Zahl:

Datum: 10.8.1964

Zeichen:

BAUBESCHREIBUNG

zur Errichtung eines Wohnhauses für
 Herrn und Frau Alois u. Ida Angerer
 in Oberdorf

Bauwerber:

Alois und Ida Angerer Oberdorf Nr. 121

BAUGRUND : Parz. Nr.: K.G. Oberdorf Fläche: ~~113,80~~ m²

1.	Untergrund	Lehm
2.	Tragfähigkeit d. Bodens	in frostfreier Tiefe ca 1 m gegeben
3.	Grundwasserspiegel	ca 1,6 m
4.	Lage des Grundstückes	im Ort
5.	Wasserversorgung	Ortwasserleitung
6.	Kanalisation	Ortskanalisation

BAUAUSFÜHRUNG : Verbaute Fläche: 113,80 m² Umbauter Raum: 591,76 m²

1.	Fundierung	Stampfbeton
2.	Keller	Stampfbeton
3.	Horizontalisolierung	2 Lagen Bitumenpappe heiß verklebt
4.	Vertikalisolierung	Stampfbeton
5.	Trag- u. Außenmauern	Hohlblocksteine 30 cm
6.	Zwischenwände	leer Leichtwände
7.	Innenputz	Weißkalkmörtel
8.	Außenputz	Weißkalkmörtel
9.	Decken	Stahlbetonfertigteildecken
10.	Stiegen	Stahlbetonstiegen
11.	Dachkonstruktion	Holzdachstuhl lt. Plan
12.	Decheindeckung	Welleternit
13.	Dachwasserabfuhr	Dachrinnen aus verzinktem Blech
14.	Fußböden	Parkett, Plastik, Betonestrich
15.	Fenster	Verbundfenster
16.	Türen	Vollbautüren
17.	Wasserversorgung	Ortwasserleitung
18.	Abwasser	Heiße Kanalisation - Senkgrube
19.	Elektroanschluß	gegeben
20.	Heizung	Ofenheizung

Der Bau soll laut Einreichplan vom August 1964, Z.: ausgeführt werden.



Handwritten signature: Angerer

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz.

Zahl: VI- 618 / 19 64 . Oberdorf , am 11. Sept. 1964.

Alois u. Ida A n g e r

Baubewilligung.

(Bescheid.)

Herr (Frau) Alois u. ~~Ida~~ A n g e r in Oberdorf ,

Nr. 121 ~~hat~~ ^{haben} mit Eingabe vom 3. Sept. 1964

um Baubewilligung (die Bauführung) für den auf der Parzelle Nr. 1095 der Katastralge-
meinde Oberdorf zu errichtenden planlich dargestellten Neu- ^{bau eines} ~~Wohngebäudes~~
Wohngebäudes Bau angesucht (angezeigt.)

Die Baubehörde erteilt gemäß der §§ 40 und 93 der Bauordnung für das Burgen-
land, L. G. Bl. Nr. 37 v. 1926, auf Grund des Ergebnisses der am 10. Sept. 1964
durchgeführten Bauverhandlung dem Bewilligungswerber die Baubewilligung, verpflichtet den-
selben aber, zur Einhaltung folgender Vorschriften:

- 1.) Die Parzellengrenzen sind genau einzuhalten.
- 2.) Das Bauvorhaben ist plangemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der burgenländischen Bauordnung auszuführen.
- 3.) Die Isolierung des Mauerwerkes ist fachgemäß vorzunehmen.
- 4.) Der Dachraum ist von den Wohnräumen feuersicher zu trennen.
- 5.) Der Dachbodenbelag ist feuersicher auszuführen.
- 6.) Von der nördl. Grundgrenze ist eine Entfernung von 3 m einzuhalten.
- 7.) Von der Straßenachse ist eine Mindestentfernung von 16 m einzuhalten. Bei der Anlegung ist auf die Straßenführung Rücksicht zu nehmen.
- 8.) Die Türe zwischen Abstellraum und Keller ist als Eisentüre auszuführen.
- 9.) Die Niederschlagswässer von den Dachflächen müssen auf eigenem Grund und für die Anrainer unschädlich abgelaitet werden.
- 10.) Die Ableitung und Beseitigung der Haus und Fäkalabwasser hat nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erfolgen.
- 11.) Die Einfriedung des Haus und Hofraumes hat nach gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erfolgen.
- 12.) Für die Überbrückung des Straßengrabens sind entsprechend dimensionierte Betonrohre zu verwenden.

Die genaue Erfüllung dieser Bedingungen, sowie die Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der bauführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil, wenn diese nicht vollständig erfüllt würden und eine Bauführung erfolgt, die vom Plane abweicht, oder der Bau durch rechtskräftiges Erkenntnis als gesundheitsschädlich, feuergefährlich, die öffentliche Sicherheit gefährdend oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der bauführenden Partei unnachsichtlich abgetragen werden müßte.

Die Fertigstellung des Baues hat die bauführende Partei dem Bürgermeister anzuzeigen und um die Bewilligung das Gebäude bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Weisungen gebaut ist und die Baubehörde dies durch einen Lokalausweis unter Zuziehung Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Benutzungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Die Baubewilligung verliert gemäß § 51 der Bauordnung ihre Giltigkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung mit dem Baue begonnen oder wenn der bereits begonnene Bau durch volle zwei Jahre unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht erwirkt wurde.

Der (Die) Anrainer(in)

wird (werden) mit seinen (ihren) Einwendungen betreffend

..... auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

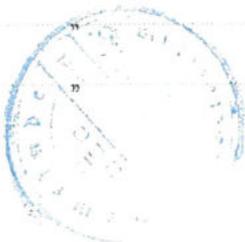
Ein genehmigtes Planstück folgt als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides an den Bauwerber mit.

Gemäß § 41 Bauordnung darf der Beginn der Bauarbeit erst nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung beim Gemeindeamt in Oberdorf schriftlich und ordnungsgemäß gestempelt oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht mit Zustellungsschein:

- | | | | | | | |
|--------------|---------------------------|----|-----------------|-----|------------|---|
| 1.) an Herrn | <u>Alois u. Ida Anger</u> | in | <u>Oberdorf</u> | Nr. | <u>121</u> | , |
| 2.) | " | " | " | " | " | " |
| 3.) | " | " | " | " | " | " |
| 4.) | " | " | " | " | " | " |
| 5.) | " | " | " | " | " | " |
| 6.) | " | " | " | " | " | " |



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

GEMEINDEAMT OBERDORF

Zahl: VI-423/8- 1967

Oberdorf, den 9. November 1967.

Betr.: Alois und Ida A n g e r
in Oberdorf Nr.314.

B E N Ü T Z U N G S B E W I L L I G U N G
=====

Auf Grund des Ergebnisses der am 31. Oktober 1967 von der Gemeindebaubehörde Oberdorf durchgeführten Schlußüberprüfung wird den Ehegatten Alois und Ida A n g e r in Oberdorf Nr.314 die Benützung des unter Zahl VI - 618/1964 vom 11. Sept. 1964 bewilligten und vollendeten Neubaues erteilt.

Die Baulichkeit erhielt die Konstr. Nr. 314.

Eine Gleichschrift des vorliegenden Bescheides ergeht an das Vermessungsamt Oberwart mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundkatasters und der Mappe.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung beim Gemeindeamt in Oberdorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht an: Alois und Ida A n g e r in Oberdorf Nr.314.

PN. 1095

Der Bürgermeister:



T. T. T.